thv
Treuhand & Beratung

Teilrevision des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen

Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Schweizer MWSTG in Kraft. Für die Mehrwertsteuerpflicht von deutschen Unternehmen ändert sich Folgendes:

Deutsche Unternehmen mit > 100'000 CHF weltweitem Umsatz, werden ab dem ersten CHF Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig.
(Bisher waren deutsche Unternehmen mit < 100'000 CHF Umsatz aus steuerbaren Umsätzen, erbracht in der Schweiz, von der MWST-Pflicht befreit)

Sonderregelungen für den Versandhandel ab dem 1. Januar 2019:
Sendungen mit geringem Wert (Einfuhrsteuer < 5 CHF) sind bei der Einfuhr weiterhin steuerfrei. Die MWST-Pflicht entsteht aber neu, sobald mit solchen Lieferungen > 100'000 CHF Jahresumsatz erzielt werden.

Von der MWST-Pflicht betroffene Umsätze:

Steuerpflichtig ist im Grundsatz eine Lieferung oder Dienstleistung, die in der Schweiz erbracht wird.

Dazu gehören insbesondere auch Werklieferungen (Werkverträge), bei denen Arbeiten in der Schweiz erbracht werden.

Wenn beispielsweise ein Gegenstand durch den Lieferanten (oder für dessen Rechnung durch einen Dritten) installiert, repariert, montiert oder sonst wie bearbeitet wird, ist der Lieferort am **Ort der Installation, Reparatur oder Montage.** Dies gilt selbst für Reinigungsarbeiten!

Bei Dienstleistungen sind vor allem Arbeiten im Zusammenhang mit einem **Grundstück in der Schweiz** betroffen, dazu gehören z.B. die Verwaltung oder Begutachtung, Architektenleistungen, Ingenieurleistungen oder die Bauaufsicht.

Ihr Handlungsbedarf

- Schriftliche Anmeldung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) innerhalb 60 Tagen
- Bestimmung einer Steuervertretung in der Schweiz
- Im Regelfall vierteljährliche Abgabe der MWST
- 10 Jahre Aufbewahrungspflicht bis zur absoluten Verjährung
- Rechnungsstellung gemäss den Anforderungen des MWSTG in der Schweiz

Achtung bei zollrechtlichen Themen

- Montagearbeiten in der Schweiz durch ein deutsches Unternehmen müssen angemeldet werden
- Zollrechtliche Anmeldung der Waren: zu jedem Import von Waren gehört auch ein Export
- Zollrechtliche Anmeldung Ihrer Montagegeräte

Unser Angebot

- Prüfung, ob im Einzelfall die Anmeldepflicht bei der ESTV besteht
- Anmeldung bei der ESTV
- Fiskalvertretung in der Schweiz
- Ausfüllen der laufenden Abrechnung
- Aufbewahrung der Unterlagen
- Beratung zur MWST
- Zoll & Exportberatung in Zusammenarbeit mit der Zollfuchs GmbH aus Deutschland

thv
Treuhand & Beratung

Ihre Berater

Dr. Nicolas Zbinden
Rechtsanwalt
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 62 837 17 20
nicolas.zbinden@thv.ch

Fritz Humm
zugelassener Revisionsexperte
Dipl. Steuerexperte
+41 61 836 96 98
fritz.humm@thv.ch

Michael Kurz
zugelassener Revisionsexperte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
+41 62 837 17 23
michael.kurz@thv.ch

thv AG
Ziegelrain 29
5001 Aarau
Schweiz
Telefon +41 62 837 17 17
Telefax +41 62 837 17 77
thv.aarau@thv.ch

thv AG
Kaiserstrasse 8
4310 Rheinfelden
Schweiz
Telefon +41 61 836 96 96
Telefax +41 61 836 96 90
thv.rheinfelden@thv.ch

www.thv.ch

In zollrechtlichen Fragen steht Ihnen der Zollfuchs zur Seite

Anke Brucklacher
Geschäftsführerin
+49 7071 54 96 128
post@zollfuchs.de

ZOLLFUCHS

Zollfuchs GmbH
Zoll- und Exportberatung
Klostermühle 2
72074 Tübingen
Deutschland
www.zollfuchs.de